

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich hat weder das in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439/EWG i.d.F. der Richtlinie 87/101/EWG⁽²⁾ enthaltene Vorrangprinzip in sein nationales Recht umgesetzt, noch dargetan, dass technische, wirtschaftliche oder organisatorische Sachzwänge einem solchen Vorrang entgegenstehen.

Ein Vorrang für die „Aufbereitung“ bzw. (nach österreichischer Terminologie) „stoffliche Verwertung“ gegenüber der „Verbrennung“ bzw. (nach österreichischer Terminologie) „Energiegewinnung“ kann den österreichischen Rechtsvorschriften nicht entnommen werden. Die Rechtsvorschriften nennen vielmehr stoffliche Verwertung und Energiegewinnung in einem Atemzug, ohne einer der beiden Behandlungsmethoden den Vorrang gegenüber der anderen einzuräumen.

Die Argumente, auf die sich die Republik Österreich zur Begründung entgegenstehender technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Sachzwänge beruft, nämlich aufgrund der geringen Altölmenge sei die Aufbereitung in Österreich unwirtschaftlich; aus ökologischen Gründen ergebe sich kein eindeutiger Vorteil für die stoffliche Verwertung; eine Aufbereitungsanlage für Altöle sei in Österreich nicht vorhanden, sind aus der Sicht der Kommission nicht überzeugend, da sie lediglich darauf abzielen, den in Österreich bestehenden Status quo zu perpetuieren und keinerlei Anstrengung erkennen lassen, die Vorgabe der Richtlinie zu erfüllen.

(1) ABl. 1975, Nr. L 194, S. 31.

(2) ABl. 1987, Nr. L 42, S. 43.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Hovrätt över Skåne och Blekinge vom 19. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Peak Holding AB gegen Axolin-Elinor AB (vormals Handelskompaniet Factory Outlet i Löddeköpinge AB)

(Rechtssache C-16/03)

(2003/C 55/28)

Das Hovrätt över Skåne och Blekinge ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2003, in dem Rechtsstreit Peak Holding AB gegen Axolin-Elinor AB (vormals Handelskompaniet Factory Outlet i Löddeköpinge AB) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine Ware dadurch in den Verkehr gebracht worden, dass sie vom Markeninhaber
 - a) in den Gemeinsamen Markt importiert und zollamtlich abgefertigt worden ist, um sie dort zu verkaufen?

- b) in eigenen Geschäften des Markeninhabers oder in Geschäften verbundener Unternehmen im Gemeinsamen Markt zum Verkauf angeboten worden ist, ohne dass sie übereignet worden ist?

2. Kann ein Markeninhaber, wenn eine Ware gemäß einer der vorstehenden Alternativen in den Verkehr gebracht worden und damit das Markenrecht erschöpft ist, ohne dass die Ware übereignet worden ist, durch Rückführung der Ware ins Lager den Wegfall der Erschöpfung erreichen?
3. Ist eine Ware dadurch in den Verkehr gebracht worden, dass sie vom Markeninhaber an eine andere Gesellschaft im Binnenmarkt übereignet worden ist, wenn der Markeninhaber die Ware an den Käufer unter dem Vorbehalt übereignet, dass dieser sie nicht im Gemeinsamen Markt weiterverkauft?
4. Ist es für die Antwort auf Frage 3 von Bedeutung, dass der Markeninhaber bei der Übereignung des Warenpostens, zu dem die Ware gehört, dem Käufer erlaubt hat, einen geringeren Teil der Waren innerhalb des Gemeinsamen Marktes weiterzuverkaufen, ohne festzulegen, auf welche konkreten Waren sich die Erlaubnis bezieht?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Conseil d'État (Belgien) — Verwaltungsabteilung vom 27. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Fabricom SA gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-21/03)

(2003/C 55/29)

Der Conseil d'État (Belgien) — Verwaltungsabteilung ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 27. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Januar 2003, in dem Rechtsstreit Fabricom SA gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen die Richtlinie 93/38/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, insbesondere ihr Artikel 4 Absatz 2, und die Richtlinie 98/4/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Gewerbefreiheit, dem Recht auf Eigentum, das insbesondere durch das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wird, dem